Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 18 (1867)

Heft: 4

Rubrik: Landwirthschaftliche und volkswirthschaftliche Notizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Chr. Marchion'schen Konkursmasse angemeldetes Guthaben mit dem Antheil des Chr. Marchion an dem Seb. Marchion'schen Nachlasse zu verrechnen."

Das Kapitel der Verrechnung spielt heutzutage bei Konkursen eine große Rolle und es hat daher obiger Entscheid einige Bedeutung, zumal in Bezug auf eine bei einem Maiensäßverkauf übernommene Forderung eines Dritten am Konkursanten in einem damit zusammenhängenden zweiten Dispositiv die Verrechnung nicht zugelassen wurde.

4) Das Urtheil in Streitsache Gemeinde Zernetz und Sim. Gruber ist schon in den Zeitungen mitgetheilt und für und wider besprochen worden, so daß ein hierseitiges näheres Eintreten überflüssig erscheint. Zur Beurtheilung des fraglichen Urtheils ist genauere Aktenkenntniß nothwendig, welche uns nicht zu Gebote steht. Dagegen kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß durch den fraglichen Entscheid die Wünschbarkeit von gesetzlichen Schiedsgerichten, welche in solchen Waldfragen nach Recht und Billigkeit sprechen, dargethan worden ist, und daß die Uebersetzung des Ausdrucks „cum solamine et supersolamine" mit Grund und Boden und was auf demselben wächst oder als Erzeugniß desselben sich vorfindet", als sehr gewagt und eine Verwechslung von solum und solamen als höchst wahrscheinlich angenommen werden muß.

Landwirthschaftliche und volkswirthschaftliche Notizen.

— In Trins hat sich ein landwirthschaftlicher Verein gegründet, welcher besonders auch in Bezug auf Sennerei Verbesserungen anstrebt. Hr. Pfarrer Schmid, dessen Präsident, giebt sich viel Mühe zur Hebung der Landwirthschaft. Eine sehr lohnende Aufgabe für diesen wie für viele andere Lokalvereine wäre die Einrichtung von Güllenkästen und bessere Benutzung besonders des Abtrittdüngers und die Einführung von Hopfenbau, da unter Trins der wilde Hopfen in größerer Menge vorkommt, als in irgend einer andern Gegend des Kantons. Wir begrüßen hier die Gründung eines Lokalvereins in Trins insbesondere und wünschen, daß derselbe viele Nachahmer finde. Die Lokalvereine sind mehr als weitere Vereine geeignet, landwirthschaftliche Verbesserungen ins Leben zu rufen, wie z. B. Viehassekuranzen, Gesellschaften zur Anschaffung verbesserter Geräthschaften, Sennereien ꝛc.

— Die schweizerische landwirthschaftliche Kommission, welche das eidgenössische Departement des Innern zugleich mit der militärischen Pferdekommission nach Bern einberufen, hat beschlossen, bei der Bun-

desversammlung auf einen Bundesbeitrag von Fr. 60,000 für Hebung der Pferdezucht mittelst Anschaffung von vorzüglichen Zuchthengsten und Zuchtstuten anerkannt guter für unsere inländischen Bedürfnisse passender ausländischer Racen, besonders von englischem Halbblut anzutragen, wobei die Kantonen sich mitzubetheiligen hätten.

— Die kantonale Kommission, welche über die Vertheilung von Fr. 3000 zur Hebung der Landwirthschaft und insbesondere der Alpenwirthschaft und der Molkenbereitung im Kanton zu berathen resp. auch zu verfügen beauftragt war, hat in Bezug auf die Verwendung des genannten Beitrags für dieses Jahr vorläufig die Unterstützung der hierseitigen Theilnehmer an der diesjährigen eidgenössischen Milchproduktenausstellung in Bern bezüglich der Transportkosten beschlossen. Für die Zukunft soll die Prämirung resp. Unterstützung von Gemeinden, welche tüchtige Sennen anstellen und Mustersennereien errichten, sowie von jungen Leuten, welche da sich zu Sennen heranbilden, aus dem Kantonsbeitrag von Fr. 3000 bestritten werden. Daß ein großer Theil davon für solche Zwecke verwendet werden soll, ist gewiß sehr zu empfehlen. Dagegen möchten auch andere Zweige der Landwirthschaft, wie besonders die Obstbaumzucht, die Viehzucht 2c. auf einen kleineren Theil des Beitrags Anspruch zu machen berechtigt sein.

— Am 31. Mai soll nun, nachdem es der Thätigkeit des Comite gelungen ist, Beiträge von zirka Fr. 750 zu sammeln, die vom landwirthschaftlichen Vereine veranstaltete Ausstellung vom weiblichem Zuchtvieh in Thusis stattfinden. Zur Ausstellung zugelassen werden Kühe, Zeitkühe, Mesen und Jährlinge, Kälber und Zuchtstiere und Mastvieh ist ausgeschlossen. Das auszustellende Vieh muß gesund und mit Gesundheitsscheinen versehen sein. Es werden die Prämien in 4 Klassen eingetheilt, nämlich in solche für Kühe, überjährige Zeitkühe, Zeitkühe oder Mesen und Fardel oder Jährlinge, wofür das höchste Prämium für die I. Klasse auf Fr. 40, für die II. Klasse auf Fr. 35, für die III. Klasse auf Fr. 30 und für die IV. Klasse auf Fr. 20 festgesetzt wurde. Den Experten ist nach Maßgabe der Betheiligung die Vertheilung der Prämien innert den 4 Klassen vorbehalten. Nach Beendigung der Ausstellung findet eine allgemeine Versammlung statt, an welcher über das Thema: auf welche Art und Weise kann die Milch am besten benutzt werden, verhandelt werden soll. Den Referenten wird das Komite bezeichnen. — Möge diese Ausstellung, an welcher sich zeigen soll, welches Vieh der Kanton Graubünden produzirt, zahlreich besucht werden.

Druckfehler in letzter Nummer Seite 41 Zeile 8 statt 85,000 Kubik-Klafter soll es heißen Kubikschuh.

Druck und Verlag von **Braun & Jenny** in Chur.